



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/beruf/qualitaetskontrolle/hinweise-kfqk/

Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen

A. Vorbemerkung	2
B. Abschlussprüfungen nach § 316 HGB	2
C. Prüfungen, die von der BaFin beauftragt werden	4

Quelle: www.wpk.de

Stand: 01.09.2025

A. Vorbemerkung

Die Grundgesamtheit der in die Wirksamkeitsprüfung des Qualitätssicherungssystems einzubeziehenden Prüfungsaufträge besteht nach § 57a Abs. 2 Satz 2 WPO aus Abschlussprüfungen nach § 316 HGB von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 HGB sind¹, und aus betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beauftragt werden. Zu Einzelheiten bezüglich der Beauftragung durch die BaFin wird auf Pkt. C. verwiesen.

1

Vor dem Hintergrund, dass die Verschwiegenheit der geprüften Praxis nach § 57b Abs. 3 WPO nur eingeschränkt wird, „soweit dies für die Durchführung der Qualitätskontrolle erforderlich ist“, darf die geprüfte Praxis dem Prüfer für Qualitätskontrolle keine Einsicht in Aufträge gewähren, die nicht Teil der Grundgesamtheit sind.

2

B. Abschlussprüfungen nach § 316 HGB

Für die Frage, ob eine Abschlussprüfung nach § 316 HGB in diesem Sinne vorliegt, ist neben dem Wortlaut des § 316 HGB auch die Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 (CSRD), hier Artikel 2 Nr. 1, heranzuziehen. Für Deutschland ist nur Nr. 1 a) einschlägig, so dass alle Abschlussprüfungen Gegenstand der Grundgesamtheit sind, die nach Unionsrecht vorgeschrieben sind.

3

Die Kommission für Qualitätskontrolle ist zu dem Ergebnis gelangt, dass auf dieser Grundlage die folgenden Prüfungen Gegenstand einer Qualitätskontrolle sind (§ 57a Abs. 2 Satz 2 WPO):

4

- Abschlussprüfungen von KapGes, die nicht kleine i. S. d. § 267 HGB sind (§ 316 Abs. 1 HGB)² und nicht nach § 264 Abs. 3 HGB von der Prüfungspflicht befreit sind³

¹ Pensionskassen, Sterbekassen und Pensionsfonds fallen nicht unter § 316a HGB, vgl. IDW Positionspapier zu Inhalten und Zweifelsfragen der EU-Verordnung und der Abschlussprüferrichtlinie (Stand 30.06.2021 mit Ergänzungen 16.11.2021 und vom 04.04.2022), Seite 16 Abs. 7.

² Für Pensionskassen und Sterbekassen gelten hiervon abweichend die Grenzen des § 61 Abs. 1 Nr. 4 RechVersV.

³ Nach § 264 Abs. 3 HGB von der Prüfungspflicht befreite KapGes gehören auch dann nicht zur Grundgesamtheit, wenn auf die Befreiung von der Prüfungspflicht verzichtet wird und die Befreiungsmöglichkeiten nur teilweise in Anspruch genommen werden (Günia, in: Hense/Ulrich, WPO Kommentar, 4. Aufl., § 57a WPO R. 30).

Quelle: www.wpk.de

- Abschlussprüfungen von OHG und KG ohne natürliche Person als Vollhafter (§ 264a i. V. m. § 316 Abs. 1 HGB, vgl. Art. 2 Nr. 1 a) Abschlussprüferrichtlinie i. V. m. Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022 – CSRD), die nicht kleine i. S. d. § 267 HGB sind und nicht nach § 264b HGB von der Prüfungspflicht befreit sind
- Abschlussprüfungen von Konzernabschlüssen, die nach § 290 i. V. m. § 293 HGB aufgestellt oder nach § 264 Abs. 3 Nr. 3 HGB geprüft werden müssen (§ 316 Abs. 2 HGB)
- Abschlussprüfungen von
 - Kreditinstituten,
 - Finanzdienstleistungsinstituten⁴ gem. § 340 Abs. 4 HGB,
 - Wertpapierinstituten gem. § 340 Abs. 4a HGB und
 - Instituten im Sinne von § 1 Abs. 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes gem. § 340 Abs. 5 HGB,
 - Investmentaktiengesellschaften (§ 121 KAGB),
 - Investmentkommanditgesellschaften (§§ 136, 159 KAGB),
 jeglicher Größenklassen, soweit sie nicht unter § 316a HGB fallen⁵
- Abschlussprüfungen von Energieversorgungsunternehmen nach § 6b Abs. 1 EnWG (einschließlich Eigenbetriebe), die nicht kleine i. S. d. § 267 HGB sind
- Nachtragsprüfungen der o. g. Prüfungen (§ 316 Abs. 3 HGB)

Nicht enthalten sind nach Auffassung der Kommission für Qualitätskontrolle bspw.:

5

- Prüfungen von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
- Prüfungen nach § 37 Abs. 3 KMaG
- Prüfungen nach dem PubLG
- Prüfungen nach Stiftungsgesetz
- Prüfungen nach Landesrecht
- Prüfungen nach dem PartG

⁴ Mit Ausnahme von Finanzdienstleistungsinstituten, die ausschließlich eine oder mehrere der in § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG genannten Finanzdienstleistungen betreiben: Drittstaateneinlagenvermittlung (Nr. 5), Sortengeschäft (Nr. 7), Factoring (Nr. 9), Finanzierungsleasing (Nr. 10) sowie Anlagenverwaltung (Nr. 11), sofern die Finanzdienstleistungsinstitute nicht unmittelbar nach § 316 HGB prüfungspflichtig sind.

⁵ Bei Praxen, die auch Unternehmen im Sinne des § 316a Abs. 1 Satz 1 HGB prüfen, beurteilt der Prüfer für Qualitätskontrolle ausschließlich die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Abs. 1 Satz 1 HGB sind (§ 57a Abs. 5a Satz 3 WPO).

Quelle: www.wpk.de

- Prüfungen nach § 8 UBGG
- Prüfungen nach § 25 VermAnlG
- Prüfung von registrierungspflichtigen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 45a KAGB
- Prüfungen von Jahresberichten von Sondervermögen nach § 102 KAGB
- Kapitalerhöhungsprüfungen nach § 57f GmbHG
- Gründungsprüfungen nach § 33 AktG
- Bewertungen von Unternehmensverträgen nach § 291 ff. AktG
- Squeeze-Out-Prüfungen nach § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG
- Verschmelzungsprüfungen nach § 9 ff. UmwG
- Prüfungen der Jahresrechnungen von Krankenkassen

C. Prüfungen, die von der BaFin beauftragt werden

Gegenstand einer Qualitätskontrolle sind auch Prüfungen, bei denen Berufsträger von der BaFin beauftragt werden. In diesem Fall werden Berufsträger anstelle von Mitarbeitern der BaFin für diese tätig. Ein Prüfer für Qualitätskontrolle hat folglich zu prüfen, ob der Vertrag zwischen der BaFin und dem Berufsträger zustande gekommen ist. Ist die BaFin nicht Auftraggeber, ist der Prüfungsauftrag auch nicht Gegenstand der Qualitätskontrolle. 6

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat die BaFin befragt, welche Prüfungen der BaFin danach Gegenstand einer Qualitätskontrolle sind. Hiernach handelt es sich, getrennt nach den Aufsichtsbereichen der BaFin, aus heutiger Sicht um folgende Prüfungen: 7

Bankenaufsicht

- Anlassprüfungen und anlasslose Prüfungen von
 - Instituten, übergeordneten Unternehmen und bestimmten Auslagerungsunternehmen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 KWG)
 - Kreditkäufern oder deren Vertretern sowie bei Kreditdienstleistern, ihren Zweigniederlassungen und Auslagerungsunternehmen (§ 31 Abs. 2 Satz 1 KfzWMG)
 - Auslagerungsunternehmen zentraler Gegenparteien (§ 44 Abs. 1 Satz 2 KWG i. V. m. § 44 Abs. 1a KWG)

Quelle: www.wpk.de

- Originatoren, ursprünglichen Kreditgebern (sofern keine Institute), Verbriefungsgesellschaften und zugelassenen Dritten nach Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 (Verbriefungsverordnung), (§ 44 Abs. 1 Satz 2 KWG i. V. m. § 44 Abs. 1b KWG)
- Instituten nach § 1 Abs. 3 ZAG, ihren Zweigniederlassungen, Agenten sowie E-Geld-Agenten und ihren Auslagerungsunternehmen (§ 19 Abs. 1 Satz 3 ZAG)
- Instituten nach § 2 Abs. 4 KMAG und ihren Auslagerungsunternehmen (§ 20 Abs. 2 KMAG)
- Prüfungen von
 - nachgeordneten Unternehmen im Sinne des § 10a KWG,
 - Finanzholding-Gesellschaften an der Spitze einer Finanzholding-Gruppe im Sinne des § 10a KWG,
 - gemischten Finanzholding-Gesellschaften an der Spitze einer gemischten Finanzholding-Gruppe im Sinne des § 10a KWG und
 - gemischten Holding-Gesellschaften.
 (§ 44 Abs. 2 Satz 2 KWG)
- Prüfungen zur Inhaberkontrolle von
 - Instituten (§ 44b Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG sowie § 2c Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 bis 6 KWG)
 - Kreditdienstleistungsinstituten (§ 31 Abs. 3 KrZwMG i. V. m. § 44b Abs. 2 Satz 1 und § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG sowie § 16 Abs. 1 Satz 3 KrZwMG i. V. m. § 2c Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 bis 6 KWG)
 - Instituten nach § 1 Abs. 3 ZAG (§ 14 Abs. 2 ZAG i. V. m. § 44b Abs. 2 Satz 1 und § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG sowie § 2c Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 bis 6 KWG)
 - Instituten nach § 2 Abs. 4 KMAG (§ 25 Abs. 1 und 2 KMAG)
- Deckungsprüfungen bei Pfandbriefbanken (§ 44 Abs. 1 Satz 2 KWG i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 3 PfandBG)

Geldwäsche

- Prüfungen zur Einhaltung der im GWG festgelegten Anforderungen (§ 51 Abs. 3 GWG)

Quelle: www.wpk.de

Versicherungsaufsicht

- Anlassprüfungen und anlasslose Prüfungen bei Versicherungsunternehmen (§ 306 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 VAG)
- Teilnahme an Jahresabschlussprüfungen (§ 306 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 VAG)

Wertpapieraufsicht

- Beauftragung eines anderen Prüfers durch die BaFin, eine jährliche Prüfung nach § 89 Abs. 1 WpHG bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen durchzuführen (§ 89 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 WpHG)
- Beauftragung eines anderen Prüfers durch die BaFin, eine jährliche Prüfung nach § 85 i. V. m. § 89 Abs. 1 WpHG bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Hinblick auf Anlagestrategie- und Anlageempfehlungen durchzuführen (§ 85 WpHG i. V. m. § 89 Abs. 5 WpHG)
- Sonderprüfungen im Hinblick auf Anlagestrategie- und Anlageempfehlungen (§ 85 WpHG i. V. m. § 88 WpHG)
- Sonderprüfungen zur Überprüfung von Meldepflichten und Verhaltensregeln bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen (§ 88 WpHG)
- Jährliche Prüfungen, Anlassprüfungen und anlasslose Prüfungen bei Schwarmfinanzierungsdienstleistern (§ 32f Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 6 WpHG)
- Prüfungen der Rechnungslegung (§ 107 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 WpHG)
- Prüfungen der Rechnungslegung eines Emittenten von Vermögensanlagen (§ 24 Abs. 5 VermAnlG)
- Prüfungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften, Gesellschaften in den sonstigen nach KAGB zulässigen Rechtsformen für Investmentvermögen, Verwahrstellen sowie Auslagerungsunternehmen (§ 14 Satz 2 KAGB i. V. m. § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG)
- Sonderprüfungen bei Wertpapierinstituten sowie
 - deren Mutterunternehmen oder Auslagerungsunternehmen,
 - deren nicht in die Konsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen, deren Tochterunternehmen oder
 - bei gemischten Unternehmen und deren Tochterunternehmen
 (§ 5 Abs. 4 Satz 2 f., 5 WpIG)
- Nachprüfung von Informationen über Unternehmen in anderen Vertragsstaaten (§ 60 Abs. 2 Nr. 3 WpIG)

Quelle: www.wpk.de

- Prüfungen zur Überprüfung von
 - zentralen Gegenparteien (Art. 21 Abs. 3 VO (EU) 648/2012)
 - Zentralverwahrern (Art. 22 Abs. 5 VO (EU) 909/2014)

Berlin, 6. Mai 2025

Quelle: www.wpk.de